



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Haas GbR

Januar 2011

Matthias Haas
matthias.haas@team-haas.de

Top-Themen

Arbeitszimmer: Nordrhein-Westfalen schlägt vereinfachte Prüfung vor

Übernachungskosten bei Erstattung durch den Arbeitgeber nicht als Werbungskosten absetzbar

Kindergeld: Absenkung der Altersgrenze verfassungsgemäß

Impressum

Kontakt »

HAAS GbR - StB / RAe
Brunshofstr. 12
45470 Mülheim an der Ruhr

Telefon: +49 (208) 308340
Telefax: +49 (208) 3083419
www.team-haas.de
E-mail: info@team-haas.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

die bundesweit vor gut zwei Jahren eingeführte persönliche Steuer-Identifikationsnummer (ID) hatte das Finanzgericht Köln jüngst noch so gerade als verfassungsgemäß eingestuft. Damit konnten über das am 14. Dezember 2010 in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2010 schärfere Kontrollen von Anlegern umgesetzt werden, etwa beim Freistellungsauftrag oder bei Geldgeschenken. Es wird aber nicht mehr allzu lange dauern, bis sich das Bundesverfassungsgericht mit der neuen nummernmäßigen Kontrolle der Bundesbürger beschäftigen wird. Denn die Zweifel der Kölner Richter in der umfangreichen Urteilsbegründung sind enorm (Az. 2 K 3093/08), und gegen das Urteil ist bereits die Revision unter Az. II R 49/10 anhängig.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln ist bereits fraglich, ob die anlasslose Speicherung der Daten die Besteuerung tatsächlich verbessert. Denn die rastermäßige Vergabe der ID führt nicht dazu, dass dem Finanzamt neue Steuerfälle bekannt werden oder es Ermittlungen einleitet. Schlimmer ist aber die latent bestehende Gefahr der überbordenden Nutzung. Da die Daten jetzt zentral beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert sind, könnte der Gesetzgeber durch die Einführung neuer Rechtsgrundlagen die Speicherung weiterer steuererheblicher Daten unter der ID veranlassen. Das ist problematisch, weil das Steuerrecht in fast alle Lebensbereiche hineinreicht. Diese Gefahr hat sich auch schon realisiert. So gibt es einen Zugriff auf die vom Arbeitgeber übermittelten Daten seiner Belegschaft, etwa Familienstand oder Religion, die automatisiert abrufbar sind.

Selbst wenn die ID dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt wird, dauert es bis zu einer Entscheidung vermutlich noch Jahre. Bis dahin kann der Fiskus fleißig Daten sammeln, etwa wer wem Wertpapiere schenkt oder welcher Sparer bei welchem Institut Freistellungsaufträge einreicht. Diese nach oben hin offene Skala der Kontrollen dank der ID ist vergleichbar mit der Wirkung der Sozialversicherungsnummer in den USA. Hierüber lässt sich schnell eine gesuchte Person identifizieren, was in vielen US-Krimis eine wichtige Rolle spielt.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihre Kanzlei Haas
Steuerberater / Rechtsanwälte

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Arbeitszimmer: Nordrhein-Westfalen schlägt vereinfachte Prüfung vor	3
Verfassungsrechtlich ungeklärte Rechtsfrage: Rechtsschutz durch vorläufige Steuerfestsetzung gewährt	3
Steuervereinfachungen sollen Wirklichkeit werden	3
Trotz vertraglichen Freiwilligkeitsvorbehalts Anspruch auf Weihnachtsgeld möglich	4

Angestellte »

Übernachungskosten bei Erstattung durch den Arbeitgeber nicht als Werbungskosten absetzbar	5
Reinigungskosten für Berufskleidung können Werbungskosten sein	5
Pilot: Pauschale Flugzulagen nicht steuerfrei	6
Immunbiologische Krebsabwehrtherapie als außergewöhnliche Belastung abziehbar	6

Familie und Kinder »

Kindergeld: Absenkung der Altersgrenze verfassungsgemäß	7
Unterstützung von Enkelkindern kann zu außergewöhnlichen Belastungen führen	7
Hartz IV: auch hohe Kosten für Reise zum Kind können übernommen werden	8
Halbwaisenrente für Stiefkinder setzt gemeinsame Wohnung mit verstorbenem Stiefelternteil voraus	8
Kirchensteuer: Auch wenn nur ein Ehepartner glaubt, zählt das gemeinsame Einkommen	8

Immobilienbesitzer »

Wohnungsvermietung: Wann der Privatbesitzer zum Gewerbetreibenden wird	9
Bausparvertrag: Abschlussgebühr muss bei Kündigung nicht zurückgezahlt werden	9
Grundstück: Wegerecht darf auch in einem Brief vereinbart werden	10
Eigenbedarfskündigung: Vermieter muss frei werdende Wohnung im Haus anbieten	10

Kapitalanleger »

Steuer-Identifikationsnummer für Freistellungsaufträge erforderlich	11
Sparplan mit Aussicht auf WM-Paket: Bank bei Nichteinhaltung schadenersatzpflichtig	11
Nichtausführung eines Zahlungsauftrags: Benachrichtigungsgebühr weiter unzulässig	12
Faire Zinsberechnung einfordern	12
Bündnis 90/Die Grünen für spätere Verjährung bei Falschberatung	12

Unternehmer »

Umsatzsteuer: Sonderregelung in der Baubranche	13
ELENA ausgesetzt: Folgen für die Meldepflicht der Arbeitgeber unklar	13
Vorsteuerabzug: Steuernummer gehört auf die Rechnung	13
Bargeschäfte: Aufbewahrungspflicht für digitale Unterlagen	14

Alle Steuerzahler

Arbeitszimmer: Nordrhein-Westfalen schlägt vereinfachte Prüfung vor

Steuerzahler sollen ihre Arbeitszimmer steuerlich leichter geltend machen können. Dies hat das Land Nordrhein-Westfalen auf Bund-Länder-Ebene vorgeschlagen. Es hat dabei auch eine Entlastung der Finanzämter von bürokratischem Aufwand im Blick.

Nach dem Vorschlag Nordrhein-Westfalens sollen Finanzämter künftig nur noch prüfen, ob die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Absetzbarkeit des Arbeitszimmers stimmen. Die aufwändige, in der Praxis ohnehin schwer durchführbare Vorprüfung, ob der separate Raum ausschließlich beruflichen Zwecken dient, könnte damit entfallen.

Bislang wird die Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in zwei Stufen geprüft. Zunächst kontrolliert das Finanzamt, ob eine ausschließliche berufliche Nutzung des als Arbeitszimmer genutzten Raumes vorliegt. Nur wenn das der Fall ist, prüfen die Beamten in einem zweiten Schritt, ob die in dem Raum ausgeübte Tätigkeit den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Alternativ wird das Arbeitszimmer auch anerkannt, wenn für diese Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 23.11.2010

Verfassungsrechtlich ungeklärte Rechtsfrage: Rechtsschutz durch vorläufige Steuerfestsetzung gewahrt

Hängt die Höhe der festzusetzenden Steuer von der Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht ab und ist diese Rechtsfrage Gegenstand eines Verfahrens beim Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht, so wird der Rechtsschutz des Steuerpflichtigen ausreichend dadurch gewahrt, dass die Steuer insoweit vorläufig festgesetzt wird. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Rechtsschutz des Steuerpflichtigen werde auch nicht dadurch in verfassungswidriger Weise eingeschränkt, dass die Finanzbehörde auf einen Einspruch des Steuerpflichtigen gegen die Steuerfestsetzung vorab über entscheidungsreife Teile seines Einspruchs entscheidet, heißt es in dem Urteil weiter.

Der BFH führt aus, dass der Steuerpflichtige, wenn eine Steuer hinsichtlich eines solchen Musterverfahrens vorläufig festgesetzt wird, Einspruch und gegebenenfalls Klage erheben kann, wenn er besondere Gründe substantiiert geltend macht. In einem solchen Verfahren könne der Steuerpflichtige auch jederzeit vorläufigen Rechtsschutz beantragen.

Ein Vorläufigkeitsvermerk, der auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Abgabenordnung und auf die Besteuerungsgrundlage hinweist, hinsichtlich derer die Steuer vorläufig festgesetzt wird, ist laut BFH inhaltlich nach Grund und Umfang hinreichend bestimmt und damit wirksam. Insbesondere sei nicht erforderlich, die betragsmäßige Auswirkung der vorläufigen Festsetzung anzugeben und die anhängigen Musterverfahren nach Gericht und Aktenzeichen zu bezeichnen.

Auch eine "Teileinspruchsentscheidung" hält der BFH für rechtmäßig. Mit dem Jahressteuergesetz 2007 sei es den Finanzbehörden ermöglicht worden, bei Sachdienlichkeit vorab über Teile des Einspruchs zu entscheiden. Eine solche Teileinspruchsentscheidung sei auch dann sachdienlich, wenn sie nicht allein auf schnelleren Rechtsschutz im Interesse des Steuerpflichtigen gerichtet ist, sondern dem Interesse der Finanzverwaltung an einer zeitnahen Entscheidung über den entscheidungsreifen Teil eines Einspruchs diene, der ersichtlich nur zu dem Zweck eingelegt werde, die Steuerfestsetzung nicht bestandskräftig werden zu lassen. Die im Grundgesetz enthaltene Rechtsschutzgarantie gebietet es nach Ansicht der Richter nicht, Einspruchsverfahren möglichst lange offen zu halten, damit der Steuerpflichtige an künftigen Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu derzeit nicht streitigen Rechtsfragen teilhaben kann.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.09.2010, III R 39/08

Steuervereinfachungen sollen Wirklichkeit werden

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket zur Steuervereinfachung auf den Weg gebracht und verspricht Entlastungen für die Bürger in Höhe von rund 590 Millionen Euro jährlich. Neben Geld soll jeder Steuerpflichtige in Zukunft aber auch Mühe und Ärger sparen können: durch weniger schriftliche Belege etwa oder durch höhere Pauschalen. Der Abbau von Steuerbürokratie soll zudem bei Unternehmen für Einsparungen in Höhe von rund vier Milliarden Euro pro Jahr sorgen.

Die Maßnahmen, auf die sich der Koalitionsausschuss am 09.12.2010 geeinigt hat, sollen spätestens zum 01.01.2012 in Kraft treten. Einige Maßnahmen könnten nach Angaben der Regierung auch rückwirkend zum 01.01.2011 rechtswirksam werden.

Konkret geplant ist eine Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags von 920 Euro auf 1.000 Euro. Das Sammeln von Belegen werde damit für mehr Steuerpflichtige entbehrlich, so die Regierung. Zugleich gebe es eine

deutliche finanzielle Entlastung der Arbeitnehmer in Höhe von etwa 330 Millionen Euro.

Bei den Kinderbetreuungskosten soll es zukünftig keinen Unterschied mehr machen, ob die Kosten beruflich oder privat bedingt sind. Damit sei eine Entlastung von 60 Millionen Euro verbunden, so die Regierung.

Die bisherige Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern für die Gewährung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen soll entfallen. Damit will die Regierung unnötige Steuerbürokratie abbauen. Einkommensschwächere Familien sollen auch bei einem Hinzuverdienst des Kindes von über 8.004 Euro weiterhin Kindergeld beziehen können. Dies entlaste Familien mit Kindern um 200 Millionen Euro.

Wer abwechselnd öffentliche Verkehrsmittel und das Auto benutzt, um zur Arbeit zu kommen, muss dies nach dem Willen der Regierung zukünftig nicht mehr für jeden Tag einzeln nachweisen, sondern lediglich für das Gesamtjahr.

Nicht unternehmerisch tätige Bürger sollen ihre Einkommensteuererklärungen künftig nur noch alle zwei Jahre beim Finanzamt abgeben dürfen. Wer beispielsweise Rückzahlungen erwartet, soll aber weiterhin jährlich seine Steuererklärung abgeben können.

Eine vom Finanzamt vorausgefüllte Steuererklärung soll die Steuererklärung vereinfachen. Soweit der Finanzverwaltung Daten vorliegen, soll sie diese automatisch in die richtigen Felder der Steuererklärung übertragen. Ziel sei es, für möglichst alle Phasen im Besteuerungsprozess elektronische Verfahren anzubieten. Speziell für Rentner, die lediglich Rente beziehen und darüber hinaus keine weiteren Einnahmen haben, wird es laut Regierung eine vorausgefüllte Erklärung geben.

Bundesregierung, PM vom 10.12.2010

Trotz vertraglichen Freiwilligkeitsvorbehalts Anspruch auf Weihnachtsgeld möglich

Leistet ein Arbeitgeber mehrere Jahre lang Weihnachtsgeld an einen Arbeitnehmer, ohne bei der Zahlung deutlich eine Bindung für die Zukunft auszuschließen, kann der Arbeitnehmer aus diesem regelmäßigen Verhalten grundsätzlich schließen, dass der Arbeitgeber sich dauerhaft verpflichten will. Eine unklare oder intransparente allgemeine Klausel im Arbeitsvertrag, nach der Weihnachtsgeldleistungen freiwillig geleistet werden, kann das Entstehen eines zukünftigen Anspruchs nicht verhindern. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Der Kläger ist seit 1996 als Diplom-Ingenieur bei der Beklagten beschäftigt. Zumindest in den Jahren 2002 bis

2007 erhielt er jeweils ein Weihnachtsgeld in Höhe eines Bruttomonatsverdienstes. Bei der Zahlung wurde kein ausdrücklicher Vorbehalt erklärt. Wegen der Wirtschaftskrise verweigerte die Beklagte unter Hinweis auf eine Klausel im schriftlichen Arbeitsvertrag für das Jahr 2008 eine Zahlung. Die Klausel lautet: "Soweit der Arbeitgeber gesetzlich oder durch Tarifvertrag nicht vorgeschriebene Leistungen, wie Prämien, Zulagen, Urlaubsgeld, Gratifikationen, Weihnachtsgeldleistungen, gewährt, erfolgen sie freiwillig und ohne jede rechtliche Verpflichtung. Sie sind daher jederzeit ohne Wahrung einer besonderen Frist widerrufbar."

Der Kläger hat Zahlung eines Weihnachtsgeldes für das Jahr 2008 verlangt. Die Beklagte weigerte sich. Der vertraglich vereinbarte Freiwilligkeitsvorbehalt habe die Entstehung eines Weihnachtsgeldanspruchs verhindert. Die auf die Zahlung des Weihnachtsgeldes gerichtete Klage war letztlich erfolgreich.

Zwar möge ein im Arbeitsvertrag klar und verständlich formulierter "Freiwilligkeitsvorbehalt" einen zukünftigen Anspruch auf eine Sonderzahlung ausschließen, so das BAG. Allerdings dürfe dieser als Allgemeine Geschäftsbedingung formulierte Vorbehalt nicht mehrdeutig sein. Er müsse vielmehr klar und verständlich formuliert sein.

Die von der Beklagten verwendete Klausel sei dies nicht. Sie sei nicht geeignet, das mehrfache, tatsächliche Erklärungsverhalten des Arbeitgebers hinreichend zu entwerten. Die Klausel könne auch so verstanden werden, dass sich der Arbeitgeber aus freien Stücken zur Erbringung der Leistung verpflichten wolle. Ferner setze der vorbehaltene Widerruf voraus, dass überhaupt ein Anspruch entstanden sei.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 08.12.2010, 10 AZR 671/09



Angestellte

Übernachungskosten bei Erstattung durch den Arbeitgeber nicht als Werbungskosten absetzbar

Bekommt ein Arbeitnehmer die Kosten einer beruflich veranlassten Übernachtung im Ausland vollständig von seinem Arbeitgeber erstattet, so kann er dann, wenn die Übernachtungspauschalen nach den Lohnsteuer-Richtlinien höher sind, die Differenz nicht als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.



In dem zugrunde liegenden Fall war streitig, ob ein Arbeitnehmer die Pauschbeträge für Übernachtungen im Ausland nach den für das Streitjahr 2006 maßgeblichen Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) insoweit steuermindernd als Werbungskosten geltend machen kann, als diese die ihm vom Arbeitgeber erstatteten, tatsächlichen Aufwendungen übersteigen.

Der BFH verneint dies. Zwar könnten zu den Werbungskosten als Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen auch Reisekosten für Auslandsdienstreisen gehören. Allerdings müsse der Arbeitnehmer die Kosten selbst getragen haben, da ein Werbungskostenabzug eine Belastung mit Aufwendungen voraussetze. Dies sei nicht der Fall, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten der Reisen getragen habe.

In einem solchen Fall scheidet wegen dieser fehlenden Belastung mit Aufwendungen auch die Inanspruchnahme der Übernachtungspauschalen nach den LStR aus, so der BFH weiter. Denn diese forderten ebenfalls, dass dem Arbeitnehmer tatsächlich Aufwendungen für Übernachtungen entstanden seien. Zudem könnten Übernachtungskosten bei einer Dienstreise oder Fahrtätigkeit nach den LStR nur insoweit als Reisekosten angesetzt und als Werbungskosten abgezogen werden, als der

Arbeitgeber sie nicht steuerfrei ersetzt habe. Dies verdeutliche, dass die LStR gerade keinen Pauschbetrag gewährten, sondern lediglich den Nachweis der tatsächlichen Kosten bei Auslandsübernachtungen erleichtern sollten, so der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.07.2010, VI R 24/09

Reinigungskosten für Berufskleidung können Werbungskosten sein

Die Reinigungskosten für Kleidung können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigt werden. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz hervor.

Die Klägerin war als Hauswirtschafterin bei einer kirchlichen Einrichtung nichtselbstständig tätig. Während ihrer Arbeitszeit wurde sie in der Küche und in der Cafeteria der Einrichtung eingesetzt. Nach dem Hygieneplan für Personal sowie einer Bestätigung des Verwaltungsleiters war sie gehalten, helle, kochfeste Kleidung (Kopfbedeckung, T-Shirt, Hose, Socken, Kittel und Vorbinder) zu tragen und diese täglich, beziehungsweise je nach Tätigkeit auch im Laufe eines Arbeitstages nochmals zu wechseln. Die Kleidung kaufte die Klägerin in "gewöhnlichen" Textilgeschäften auf eigene Kosten. In ihrer Einkommensteuererklärung 2007 machte sie Kosten in Höhe von 469 Euro für die Reinigung von Arbeitskleidung in ihrer eigenen Waschmaschine als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt ging dagegen nur von Reinigungskosten in Höhe von 226 Euro aus, da nur bei der Kopfbedeckung, dem T-Shirt, dem Kittel und dem Vorbinder von typischer Berufskleidung ausgegangen werden könne. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Aufwendungen für die Reinigung von Kleidung seien grundsätzlich nichtabzugsfähige Kosten der allgemeinen Lebensführung, so das FG. Das gelte auch dann, wenn die Bekleidung nahezu ausschließlich während der Berufsausübung getragen werde, etwa weil der Arbeitgeber das Tragen entsprechender Kleidung anordne. Von diesem Grundsatz sei die Reinigung typischer Berufskleidung ausgenommen. Die Einordnung eines Kleidungsstücks als typische Berufskleidung scheidet allerdings aus, wenn seine Benutzung als normale bürgerliche Kleidung im Rahmen des Möglichen und Üblichen liege.

Nach diesen Maßstäben handele es sich bei den Kleidungsstücken, die das Finanzamt nicht anerkannt hat, nämlich der Hose und den Socken, nicht um typische Berufskleidung. Die von der Klägerin in "normalen" Geschäften erworbenen weißen Hosen und Socken stellten Alltagskleidung dar, die üblicherweise von jedermann getragen werden könnten. Die in Anlehnung an die Erfahrungswerte der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. erfolgte Schätzung des Finanzamtes hinsichtlich der Höhe der Reinigungskosten sei nicht zu beanstanden.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.09.2010, 2 K 1638/09, nicht rechtskräftig

Pilot: Pauschale Flugzulagen nicht steuerfrei

Feste Monatsbeträge, die ein Pilot pauschal ohne Rücksicht auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erhält, fallen nicht unter die Steuerfreiheit für Zuschläge nach § 3b Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden.

Gemäß § 3b Absatz 1 EStG sind Zuschläge steuerfrei, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie näher bestimmte, prozentual bemessene Anteile des Grundlohns nicht übersteigen. Diese Steuerbefreiung setzt grundsätzlich Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit voraus. Dadurch soll von vornherein gewährleistet werden, dass nur Zuschläge steuerfrei bleiben, bei denen betragsmäßig genau feststeht, dass sie nur für die Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit gezahlt werden und keine allgemeinen Gegenleistungen für die Arbeitsleistung darstellen.

Hieran fehlt es laut FG jedoch, wenn die Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit nur allgemein pauschaliert abgegolten wird, da hierdurch weder eine Zurechnung der Sache nach (tatsächlich geleistete Arbeit während begünstigter Zeiten) noch der Höhe nach (Steuerfreistellung nur nach vom-Hundert-Sätzen des Grundlohns) möglich sei. Ein pauschaler Zuschlag, der zwar ohne weiteres einem Erschwerungsgrund zuzuordnen ist, jedoch ohne Rücksicht auf tatsächlich erbrachte Leistungen zu den begünstigten Zeiten gezahlt wird, erfülle die Voraussetzungen des § 3b EStG selbst dann nicht, wenn bei seiner Ermittlung davon ausgegangen wurde, dass die zu leistende Arbeit in etwa der entspricht, die bei Einzelberechnung der Zuschläge zu einem ähnlichen Ergebnis führen würde.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 08.03.2010, 6 K 2/08

Immunbiologische Krebsabwehrtherapie als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Aufwendungen für eine immunbiologische Krebsabwehrtherapie können bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastung in Ansatz gebracht werden. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor. Er hat damit in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung anerkannt, dass auch Kosten für eine objektiv nicht zur Heilung oder Linderung geeignete Behandlung zwangsläufig erwachsen können, wenn eine Er-

krankung mit einer nur noch begrenzten Lebenserwartung besteht, die nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht.

Dies gilt nach Auffassung des BFH selbst dann, wenn sich der Erkrankte für eine aus schulmedizinischer oder naturheilkundlicher Sicht nicht anerkannte Heilmethode entscheidet. Nicht die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme begründe in diesen Fällen die tatsächliche Zwangsläufigkeit nach § 33 Einkommensteuergesetz (EStG), sondern die Ausweglosigkeit der Lebenssituation, die den "Griff nach jedem Strohhalm" gebiete. Ihre Grenze finde die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Außenseitermethoden nach § 33 EStG allerdings, wenn die Behandlung von einer Person vorgenommen wird, die nicht zur Ausübung der Heilkunde zugelassen ist.

Die Ehefrau des Klägers wurde wegen einer schweren Krebserkrankung der Bauchspeicheldrüse operiert. Im Anschluss an die Operation unterzog sie sich einer immunbiologischen Krebsabwehrtherapie mit Ukrain. Das Präparat ist weder in Deutschland noch in anderen europäischen Ländern als Arzneimittel zugelassen. Zu der alternativen Krebsabwehrtherapie hatte der Hausarzt, ein Facharzt für Allgemeinmedizin, Chirotherapie und Naturheilverfahren, geraten, da eine konventionelle Chemotherapie wegen des geschwächten Gesundheitszustandes der Patientin und einer Tumorkachexie nicht möglich sei.

In ihrer Einkommensteuererklärung machten der Kläger und seine später verstorbene Ehefrau die Behandlungskosten in Höhe von 30.000 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt ließ die geltend gemachten Aufwendungen nicht zum Abzug zu und wurde darin zunächst vom Finanzgericht bestätigt. Hiergegen legte der Kläger Revision ein und bekam Recht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 02.09.2010, VI R 11/09



Familie und Kinder

Kindergeld: Absenkung der Altersgrenze verfassungsgemäß

Die Absenkung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre für die steuerliche Berücksichtigung von Kindern ist verfassungsgemäß. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Allerdings gehen die Richter davon aus, dass im Streitfall oder einem der zugleich entschiedenen Parallelfälle Verfassungsbeschwerde eingelegt wird. Letztlich wird also das Bundesverfassungsgericht darüber zu entscheiden haben, ob die Absenkung der Altersgrenze mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Hintergrund: Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, werden Kindergeld und Freibeträge nur bis zur gesetzlich geregelten Altersgrenze gewährt. Diese ist durch das Steueränderungsgesetz 2007 von der Vollendung des 27. auf die Vollendung des 25. Lebensjahres abgesenkt worden.

Die niedrigere Altersgrenze genügt nach Ansicht des BFH dem verfassungsrechtlichen Gebot der steuerlichen Verschonung des Familienexistenzminimums. Schließlich könnten Eltern ihre tatsächlichen Unterhaltsleistungen für ältere Kinder als außergewöhnliche Belastung abziehen. Sie enthält nach Ansicht des BFH auch keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung hinsichtlich derjenigen Kinder, die im Vertrauen auf die bisherige Altersgrenze eine langwierige Ausbildung begonnen haben.

Wenn Kinder wegen Überschreitung der Altersgrenze nicht mehr berücksichtigt werden, entfallen dadurch auch andere steuerliche Vorteile wie zum Beispiel der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs wegen auswärtiger Unterbringung des Kindes. Nachteile können sich auch bei der Förderung der Altersvorsorge der Eltern oder bei der Beamtenbesoldung und -beihilfe ergeben. Ob diese Folgen verfassungsgemäß sind, hat der BFH nicht entschieden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.06.2010, III R 35/09

Unterstützung von Enkelkindern kann zu außergewöhnlichen Belastungen führen

Unterhaltsleistungen, die Großeltern für Kinder und Enkelkinder erbringen, können steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz hervor.

Die Tochter (T) der Kläger lebte mit ihrem Ehemann und drei minderjährigen Kindern in den USA. In ihrer Einkommensteuererklärung für 2006 machten die Kläger Unterhaltszahlungen an T und die drei Enkelkinder in Höhe von jeweils 2.695 Euro (beziehungsweise 2.696 Euro), insgesamt 10.783 Euro, als außergewöhnliche Belastung geltend. Die T habe kein eigenes Einkommen gehabt, der Schwiegersohn habe rund 25.000 US-Dollar verdient.

Dagegen erkannte das Finanzamt nur Unterhaltsaufwendungen in Höhe von 6.468 Euro an. Denn der geleistete Gesamtbetrag sei auf die Personenzahl des gemeinsamen Haushalts aufzuteilen. Hier entfielen bei fünf Personen im Haushalt auf jede einzelne Person 2.156 Euro. Da bei T die Höhe der Einkünfte des Ehemannes teilweise anzurechnen sei, bliebe letztlich nur der Unterhalt für die drei Enkelkinder von jeweils 2.156 Euro, der als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sei ($3 \times 2.156 = 6.468$ Euro).

Die Kläger wenden sich gegen die Aufteilung des geleisteten Gesamtbetrages auf die Personenzahl des gemeinsamen Haushalts. Die getätigten Aufwendungen seien gezielt zur Bestreitung des Lebensunterhalts der drei Enkelkinder geleistet worden. Es könne nicht angenommen werden, dass Unterhaltsleistungen an eine in der Hausgemeinschaft lebende Person der gesamten Hausgemeinschaft zu Gute kämen. Der Schwiegersohn sei nicht unterhaltsberechtigter, ihm habe kein Unterhalt zugewendet werden sollen. Die Unterstützungszahlungen an die Tochter seien zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten der Kinder erbracht worden. Die Klage, mit der die Kläger die Berücksichtigung der Zahlungen als Unterhaltsleistungen begehren, hatte jedoch keinen Erfolg.

Das FG schloss eine steuerliche Berücksichtigung eines über 6.468 Euro hinausgehenden Betrages aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sei bei der in intakter Ehe lebenden T anzunehmen, dass sie an den Einkünften und Lasten des Ehegatten wirtschaftlich zur Hälfte teilhabe. Deswegen scheide ein steuermindernder anteiliger Abzug der auch auf die T entfallenden Geldzahlungen aus. Weiter sei im Fall des Zusammenlebens mehrerer unterstützter Personen in einem Haushalt grundsätzlich nicht darauf abzustellen, an welchen Angehörigen Beträge überwiesen worden seien. Einheitliche Unterhaltsleistungen, die für den Unterhalt einer solchen Personengruppe bestimmt seien, müssten vielmehr nach einem allgemeinen Maßstab aufgeteilt werden. Dies gelte auch, soweit unterhaltene Personen nicht unterhaltsberechtigter seien.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05.10.2010, 1 K 1577/10, nicht rechtskräftig

Hartz IV: auch hohe Kosten für Reise zum Kind können übernommen werden

Arbeitslosengeld II-Empfänger haben ein Recht darauf, dass der Grundsicherungsträger die Kosten dafür trägt, dass sie ihr Umgangsrecht mit ihren Kindern ausüben können. Dazu können auch die Kosten für eine Reise in die USA zählen, wenn das Kind mit seiner Mutter dorthin verzogen ist. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall beehrte der Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme seiner Kosten zur Ausübung des Umgangsrechts mit seinem sechsjährigen Kind in den USA, nachdem die Mutter mit diesem aus Deutschland dorthin gezogen war. Das LSG verpflichtete den Träger der Grundsicherung dazu, vorläufig die Kosten für Flug und Unterkunft in Höhe von rund 900 Euro einmal im Quartal zu übernehmen.

Die Richter hoben die hohe Bedeutung des verfassungsrechtlich geschützten Umgangsrechts hervor. Deswegen müsse der Grundsicherungsträger die Kosten in dem Umfang übernehmen, den auch ein Erwerbstätiger üblicherweise maximal aufwenden würde. Im Falle des Antragstellers waren dabei laut LSG die besonders enge Verbindung mit dem Kind, die regelmäßige telefonische Ausübung des Umgangsrechts und die bereits innerhalb Deutschland nach dem ersten Umzug der Mutter nach Berlin häufig zurückgelegten weiten Strecken zu berücksichtigen. Gegenüber den bisher zur Ausübung des Umgangsrechts durch den Sozialhilfeträger übernommen Kosten für Fahrten nach Berlin habe sich keine wesentliche Kostensteigerung ergeben, so das LSG.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Entscheidung vom 24.11.2010, L 1 SO 133/10 B ER



Halbwaisenrente für Stiefkinder setzt gemeinsame Wohnung mit verstorbenem Stiefelternteil voraus

Ein Stiefkind erhält nur dann eine Halbwaisenrente, wenn es zuletzt für längere Zeit in den Haushalt des verstorbenen Stiefelternteils aufgenommen war. Dies erfordert laut Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt eine familiäre Bindung, eine gemeinsame Wohnung und finanzielle Zuwendungen.

Das LSG hat die Klage eines schwerbehinderten Klägers endgültig abgewiesen, weil keine Haushaltsaufnahme mehr vorgelegen habe. Der auf Montage beschäftigte Stiefvater sei eineinhalb Jahre vor seinem Tod in eine eigene Wohnung gezogen. Zwar habe er sich weiter fürsorglich um den Kläger gekümmert. Auch habe er vor seinem Tod beschlossen, wieder zurückzuziehen.

Jedoch scheide ein Rentenanspruch deshalb aus, weil er seit dem Auszug nicht mehr zum Unterhalt des Klägers beigetragen habe. Dieser habe von Sozialhilfe gelebt. Zweck der Halbwaisenrente sei jedoch der Ersatz des mit dem Tod entfallenden Unterhalts.

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.06.2010, L 3 R 212/08, rechtskräftig

Kirchensteuer: Auch wenn nur ein Ehepartner glaubt, zählt das gemeinsame Einkommen

Gehört nur ein Ehepartner einer Kirche an, die Kirchensteuer oder Kirchgeld erheben darf, so ist es rechtens, dass dafür nicht nur das Einkommen des Gläubigen, sondern das gemeinsame Einkommen der Eheleute angesetzt wird.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte seine frühere Rechtsprechung, dass für die Berechnung der Kirchensteuer beziehungsweise des Kirchgelds der "Lebensführungsaufwand des kirchenangehörigen Ehegatten den Gegenstand der Besteuerung" bilde. Wenn aber angesichts der Schwierigkeiten der Bestimmung des Lebensführungsaufwandes als Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des kirchenangehörigen Ehepartners dieser Aufwand nach dem gemeinsamen Einkommen der Ehegatten bemessen werde, so sei hiergegen verfassungsrechtlich nichts einzuwenden.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.11.2010, BvR 816/10 u.a.

Immobilienbesitzer

Wohnungsvermietung: Wann der Privatbesitzer zum Gewerbetreibenden wird

Die jeweils kurzfristig angelegte Vermietung einer einzelnen in einer Großstadt belegenen Wohnung an Touristen kann eine gewerbliche Tätigkeit darstellen, muss es aber nicht. Nach einem Ende November 2010 vom Bundesfinanzhof veröffentlichten Beschluss geht die Tätigkeit als Vermieter hier nur in Sonderfällen über den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung hinaus (Az. X B 42/10) und hat dann zur Folge, dass

- der Hausbesitzer bei der Einkommensteuer gewerbliche Einkünfte erklären muss,
- das Finanzamt bei Verlusten generell auf Liebhaberei prüft und
- positive Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen.



Die Vermietung einer Wohnung ist also regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit. Anders ist es, wenn die Wohnung in hotelmäßiger Weise angeboten wird. Dies setzt voraus, dass neben der Bereithaltung der Räumlichkeiten sachliche und personelle Vorkehrungen erforderlich sind, wie sie mit der üblichen Vermietung von Wohnungen nicht verbunden sind. Eine solche hotelmäßige und damit gewerbliche Vermietung liegt z.B. vor, wenn eine für kurzfristiges Wohnen voll eingerichtete und ausgestattete Eigentumswohnung in einem Feriengebiet im Verbund mit einer Vielzahl gleichartig genutzter Wohnungen anderer Eigentümer liegt, zu einer einheitlichen Wohnanlage gehört und Werbung sowie Verwaltung einer für die Wohnanlage bestehenden Feriendienstorganisation übertragen wurde. Ebenso ist eine gewerbliche Vermietung anzunehmen, wenn eine einzelne Eigentumswohnung außerhalb des Verbunds einer Ferienanlage in hotelmäßiger Weise angeboten wird.

Unabhängig davon kann auch bereits die Übernahme von Sonderleistungen dazu führen, dass die Vermietung als gewerbliche Betätigung zu beurteilen ist. Dies gilt beispielsweise, wenn eine Wohnung an Dritte mit Sonderleistungen zur Nutzung überlassen wird, die vergleichbar einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb eine unternehmerische Organisation erfordert. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zusatzleistungen mit benötigter unternehmerischer Organisation bei einer Ferien- oder Stadtimmoblie erbracht werden.

In Abgrenzung hierzu ist eine Vermietung aber nicht bereits dann vergleichbar mit den Angeboten gewerblicher Beherbergungsbetriebe, nur weil die Gäste häufig wechseln. Dazu müssen Dienstleistungen mit erheblichem Personaleinsatz erbracht werden. Halten sich Übernachtungs- und Gästezahlen in einem Rahmen, der keine unternehmerische Organisation erfordert, ist keine gewerbliche Betätigung gegeben und es liegt eine private Vermögensverwaltung vor.

Bausparvertrag: Abschlussgebühr muss bei Kündigung nicht zurückgezahlt werden

Eine Klausel in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) einer Bausparkasse, nach der mit Abschluss des Bausparvertrages eine Abschlussgebühr von einem Prozent der Bausparsumme fällig wird, ist auch dann wirksam, wenn die Gebühr nach den ABB nicht zurückbezahlt oder herabgesetzt wird, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder das Bauspardarlehen nicht voll in Anspruch genommen wird. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Damit war die Klage eines Verbraucherschutzverbandes in allen Instanzen erfolglos.

Der Verband meint, die beanstandete Klausel sei unwirksam, weil sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteilige. Er verlangt von der beklagten Bausparkasse, die Klausel gegenüber Privatkunden nicht mehr zu verwenden. Schließlich erbringe die Beklagte für die vereinnahmte Abschlussgebühr keine Leistung an die Neukunden, sondern wälze damit lediglich ihre internen Vertriebskosten auf diese ab.

Die Klage ist in allen Instanzen erfolglos geblieben. Zwar, so der BGH, unterliege die Klausel der gerichtlichen Inhaltskontrolle. Sie halte dieser aber stand. Die Inhaltskontrolle sei eröffnet, weil die Klausel nicht eindeutig zum Ausdruck bringe, dass die Abschlussgebühr als Entgelt für eine Leistung der Bausparkasse an ihre Kunden, etwa die Aufnahme in die Gemeinschaft der Bausparer und die Einräumung einer Anwartschaft auf ein Darlehen zu besonders günstigen Zinsen, erhoben wird. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts finanziere die Beklagte mit der Abschlussgebühr die Kosten ihrer Außendienstmitarbeiter, die neue Kunden werben, mithin den Vertrieb von Bausparverträgen.

Die Klausel halte der Inhaltskontrolle aber stand, weil die Vertragspartner der Beklagten durch die Abschlussgebühr nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt würden. Die mit der Abschlussgebühr finanzierte Werbung neuer Kunden diene nicht nur dem Interesse der Bausparkassen, Gewinne zu erzielen. Sie liege auch im kollektiven Interesse der Bauspargemeinschaft. Die mit jedem Bausparvertrag bezweckte (zeitnahe) Zuteilung der Bausparsumme könne nur erfolgen, wenn dem Bausparkollektiv fortlaufend neue Mittel zugeführt würden, indem neue Kunden Einlageleistungen übernehmen. Deshalb führt eine Interessenabwägung laut BGH zu dem Ergebnis, dass die laufzeitunabhängige Umlegung der Vertriebskosten durch Erhebung einer Abschlussgebühr die Bausparer als Vertragspartner der Beklagten nicht unangemessen benachteiligt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.12.2010, XI ZR 3/10

Grundstück: Wegerecht darf auch in einem Brief vereinbart werden

Verträge sind einzuhalten. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn ein Wegerecht durch einfachen Vertrag - ohne Grundbucheintrag - begründet wird. Ist die Vereinbarung zeitlich unbegrenzt, braucht es einen wichtigen Grund, um sie aufzulösen.

Vor 20 Jahren hatte eine Grundstückseigentümerin in einem Neubaugebiet keinen Anschluss an die öffentliche Straße. Sie einigte sich damals mit ihrem zukünftigen Nachbarn, einen drei Meter breiten Streifen auf dessen Grundstück als Zufahrt und Zugang zu nutzen. Gleichzeitig vereinbarten sie, die erforderlichen Versorgungsleitungen gemeinsam zu verlegen und zu bezahlen. Festgehalten wurden die Vereinbarungen lediglich in einem Brief, den der Eigentümer der Zufahrt im Dezember 1990 an seine Nachbarin verschickte.

Im Laufe der Zeit bröckelte das nachbarschaftliche Einvernehmen. Denn der Eigentümer der Zufahrt benötigte für seine drei inzwischen erwachsenen Töchter, die noch bei den Eltern wohnten, Parkplätze. Dafür fasste er den drei Meter breiten Streifen vor seinem Haus ins Auge, der seiner Nachbarin immer noch als einzige Zufahrt diente. Der Grundstückseigentümer bestritt, dass die Zufahrtsrechte rechtswirksam vereinbart wurden. Zudem sei die Regelung des Wegerechts in dem formlosen Brief keinesfalls als dauerhafte Lösung anzusehen. Diese Auffassung teilte die Nachbarin jedoch nicht. Man traf sich deshalb vor Gericht.

Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg stellte fest, die Frau darf weiterhin über das Nachbargrundstück auf ihr Grundstück gelangen. Das Recht, den Grundstücksstreifen zur Zufahrt bzw. als Grundstückszugang zu nutzen, wurde wirksam vereinbart.

Denn fehlt einem Grundstück der Zugang zu einer öffentlichen Straße, kann dieser durch die Inanspruchnahme des Nachbargrundstücks erreicht werden. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- In der Regel geschieht dies durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit ins Grundbuch.

- In besonderen Fällen begründet § 917 BGB ein gesetzliches Notwegerecht.

- Schließlich kann eine solche Nutzungsregelung aber auch durch einfachen Vertrag und ohne Grundbucheintrag vereinbart werden. So geschehen im hier vorliegenden Fall. Denn in dem Brief aus dem Jahr 1990 wurde genau diese Übereinkunft festgehalten.

Ein solcher Vertrag, der zeitlich unbegrenzt geschlossen wurde, kann aber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Allein der Mehrbedarf an Parkplätzen reicht hierfür nicht aus.

Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 07.09.2010, 1 U 258/10

Eigenbedarfskündigung: Vermieter muss frei werdende Wohnung im Haus anbieten

Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs wird rechtsmissbräuchlich, wenn der Vermieter es unterlässt, dem gekündigten Mieter eine während der Kündigungsfrist freiwerdende vergleichbare Wohnung im selben Haus anzubieten.

Ein Bonner Vermieter hatte seinen langjährigen Mietern wegen Eigenbedarfs gekündigt. Seine Tochter sollte mit Beginn ihres Studiums in die Wohnung einziehen. Noch vor Ablauf der neunmonatigen Kündigungsfrist wurde im ersten Obergeschoss des Hauses eine vergleichbare Wohnung frei. Ohne sie zuvor den gekündigten Mietern anzubieten, vermietete der Vermieter die Wohnung anderweitig.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hielt die Kündigung wegen dieses Verhaltens für unwirksam. Da die freiwerdende Wohnung im selben Haus lag und darüber hinaus auch mit der gekündigten Wohnung vergleichbar war, hätte der Vermieter diese den Mietern zunächst anbieten müssen. Und zwar, indem er sie über die wesentlichen Bedingungen einer Anmietung (Größe und Ausstattung der Wohnung sowie Mietkonditionen) informiert.

Da der Vermieter dieser Pflicht nicht nachgekommen war, hat er seinen Anspruch auf Räumung und Herausgabe der Wohnung verloren.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.10.2010, VIII ZR 78/10

Kapitalanleger

Steuer-Identifikationsnummer für Freistellungsaufträge erforderlich

Ab dem 01.01.2011 neu erteilte oder geänderte Freistellungsaufträge bei Banken und Finanzdienstleistern sind nur wirksam, wenn sie die Steuer-Identifikationsnummer des Kontoinhabers und gegebenenfalls auch die des Ehegatten enthalten. Dies teilt die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz mit. Bestehende Freistellungsaufträge behalten jedoch bis Ende 2015 ihre Gültigkeit. Ab dem 01.01.2016 müsse dann auch hierfür eine Identifikationsnummer vorliegen.

Wem die eigene Steuer-Identifikationsnummer nicht mehr bekannt ist, der muss sich schriftlich an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wenden. Die Nummer kann aus Datenschutzgründen nicht mündlich über das Finanzamt erfragt werden. Um die Nummer mitteilen zu können, benötigt das BZSt Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum und -ort. Die Angaben können laut OFD entweder mit dem Eingabeformular im Internetportal des BZSt (www.identifikationsmerkmal.de) oder per Post an das BZSt gemacht werden. Das BZSt wird dann die Steuernummer schriftlich mitteilen.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 08.12.2010

Sparplan mit Aussicht auf WM-Paket: Bank bei Nichteinhaltung schadenersatzpflichtig

Vereinbart eine Bank mit einem Kunden als Nebenleistung eines Sparplanes die Lieferung zweier Karten für das Vorrundenspiel der deutschen Nationalmannschaft oder für das Achtel-, Viertel- beziehungsweise Halbfinale bei der WM 2006 und kann sie dies nicht einhalten, besteht ein Anspruch auf Schadenersatz. Als Verkehrswert ist allerdings der Wert einer Karte der niedrigsten Kategorie anzusetzen. Der Erwerb eines höherwertigen Tickets stellt lediglich eine Chance dar. Ein Anspruch darauf besteht nicht, wie das Amtsgericht (AG) München entschieden hat.

Ein Fußballfan schloss im Juli 2002 bei einer Bank einen Sparplan ab. Die Bank garantierte damals im Hinblick auf die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland, dass diejenigen Sparer, die diesen Sparplan abschließen, in den Genuss eines WM-Paketes kommen würden. Dieses Paket sollte zwei Karten für ein Vorrundenspiel der deutschen Nationalmannschaft oder zwei Karten für das Achtel-, Viertel- oder Halbfinale, das offizielle WM-Trikot, die WM-Fahne, den WM-Schal und den WM-Ball enthalten. Die Verteilung der Karten (auch der unterschiedlichen Kategorien) sollte durch Los erfolgen.

Voraussetzung für die Teilnahme war, dass die Kunden bis zum 31.12.2005 mindestens 1.800 Euro ansparen, was der Fußballfan auch tat. Für das Fanartikelpaket sollten nach den Bedingungen 300 Euro abgezogen werden, die restliche Ansparsumme stand zur freien Verfügung. Im Jahr 2006 hatte die Bank allerdings Schwierigkeiten, das vereinbarte WM-Paket zu besorgen. Sie bot dem Kunden stattdessen eine sofortige Gutschrift über 500 Euro oder eine Tradinggebührengutschrift über 1.000 Euro an. Dies lehnte der Kunde, ebenso wie weitere Kulanzangebote, ab.

Schließlich konnte die Bank die Fanartikel besorgen. An Karten kam sie aber nicht. Die Fanartikel wollte der Kunde nun aber nicht mehr. Diese hätte er beim Spiel benutzen wollen. Vor dem Fernseher seien sie sinnlos. Er forderte stattdessen 1.000 Euro. Dies sei der Wert der Karten. Dies hielt die Bank für überzogen. Als Schadenersatz könnten allenfalls 35 Euro pro Ticket verlangt werden, da keine Verpflichtung für eine höhere Kategorie als die billigste erfolgt sei. Die Ticketpreise auf dem Schwarzmarkt seien nicht maßgeblich. Gegen die 70 Euro rechnete die Bank mit den noch ausstehenden 300 Euro für das Fanartikelpaket auf.



Das AG wies die Klage des Kunden auf 1.000 Euro ab. Zwar schulde die Bank grundsätzlich Schadenersatz, da sie die zugesicherten Tickets nicht liefern habe können. Als Verkehrswert sei allerdings der Wert einer Karte der

niedrigsten Kategorie anzusetzen. Denn es sei davon auszugehen, dass ursprünglich Karten um 35 Euro geschuldet gewesen seien. Ein Anspruch auf höherwertige Karten habe nicht bestanden. Die bloße Möglichkeit, anstatt der Karten für das Vorrundenspiel Karten für das Achtel-, Viertel- oder Halbfinale per Los zu bekommen, stelle lediglich eine Chance dar. Ein den Wert steigerndes emotionales Interesse an den Karten sei bei der Bemessung außer Acht zu lassen. Die dem Kunden an sich zustehenden 70 Euro seien durch Aufrechnung erloschen. Er schulde nach der Vereinbarung 300 Euro für das Fanpaket, das er auch erhalten habe.

Amtsgericht München, Urteil vom 28.04.2010, 213 C 214/10, rechtskräftig

Nichtausführung eines Zahlungsauftrags: Benachrichtigungsgebühr weiter unzulässig

Banken und Sparkassen dürfen nach wie vor keine Gebühren für Benachrichtigungen über die Nichtausführung einer Einzugsermächtigung oder Überweisung erheben. Dies hat das Landgericht (LG) Leipzig mit Blick auf die neuen Geschäftsbedingungen zum Zahlungsverkehr von Banken und Sparkassen entschieden, wie die Verbraucherzentrale Sachsen mitteilt.

Hintergrund: Die seit dem 31.10.2009 geltenden neuen Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsverfahren enthalten eine Klausel, die Banken und Sparkassen zur Erhebung einer Benachrichtigungsgebühr berechtigen sollte. Pro Vorgang verlangten die Kreditinstitute daraufhin zwischen einem und fünf Euro, meldet die Verbraucherzentrale. Daraufhin hätten sich zahlreiche Verbraucher beschwert. Die Verbraucherzentrale leitete - stellvertretend für viele Anbieter - gegen die Sparkasse Meißen erste rechtliche Schritte ein. Doch diese war nicht bereit, bezüglich der Verwendung der Klausel eine Unterlassungserklärung abzugeben. Deswegen haben die Verbraucherschützer eine Klage auf den Weg gebracht - und hatten Erfolg. Allerdings ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig. Laut Verbraucherzentrale ist es möglich, dass die Sparkasse in Berufung geht.

Verbraucherzentrale Sachsen, PM vom 07.12.2010 zu Landgericht Leipzig, Urteil vom 06.12.2010, 08 O 1140/10, nicht rechtskräftig

Faire Zinsberechnung einfordern

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit einem Urteil vom 13.04.2010 die Rechte von Sparern gestärkt (Az. XI ZR 197/09). Die Banken sind künftig nicht mehr ganz so frei in der Bemessung der Zinssätze bei flexiblen Sparverträgen.

Künftig müssen sie sich bei der Festlegung der Zinssätze an den Konditionen für langfristige Einlagen orientieren. Diese werden regelmäßig von der Deutschen Bundesbank festgelegt.

Außerdem sind die Zinssätze künftig mehrmals im Jahr anzupassen. Bisher legten die Geldinstitute nur zweimal jährlich ihre Zinssätze neu fest.

Bündnis 90/Die Grünen für spätere Verjährung bei Falschberatung

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen will die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche bei Falschberatung von Anlegern verändern. In Zukunft sollten auch Anleger, die vor dem 05.08.2009 falsch beraten wurden, länger Schadenersatzansprüche haben, heißt es in einem von der Fraktion vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes (17/4053).

Für Fälle nach dem 05.08.2009 gilt bei schuldhafter Verletzung von Beratungspflichten bereits eine auf 10 Jahre verlängerte Verjährungsfrist. Diese 10-Jahres-Frist solle auch für frühere Fälle gelten, in denen es bisher nur eine Dreijahresfrist gab, fordert die Fraktion.

Bundestag, hib-Meldung vom 10.12.2010



Unternehmer

Umsatzsteuer: Sonderregelung in der Baubranche

Durch die Umkehr der Schuldnerschaft bei der Umsatzsteuer will der Fiskus Steuerausfälle in Risikobranchen verhindern. Diese entstehen dadurch, dass der Leistungsempfänger die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer sofort wieder beim Finanzamt als Vorsteuer absetzt, während die Umsätze vom leistenden Unternehmer nicht vollständig im Besteuerungsverfahren erfasst werden. Daher kommt es beispielsweise in der Baubranche zur Umkehr der Schuldnerschaft, dem sogenannten Reverse-Charge-Verfahren.

Hierbei erhält der ausführende Unternehmer die Umsatzsteuer überhaupt nicht mehr von seinem Kunden, weil der Leistungsempfänger die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer sofort ans Finanzamt überweisen muss. Im Ergebnis wird dem leistenden Unternehmer nur den Nettobetrag überwiesen und es fließt überhaupt keine Umsatzsteuer ans Finanzamt, weil der Leistungsempfänger den Betrag gleichzeitig wieder als Vorsteuer abziehen kann. Daher tritt der Fiskus auch nicht mehr bei der Vorsteuer in Vorkasse und vermeidet Steuerausfälle, weil er die Umsatzsteuer auf der anderen Seite nicht einzufordern braucht.

Betroffen sind grundsätzlich Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kommt diese Sonderregelung allerdings nicht zum Tragen, wenn der Leistungsempfänger nicht nachhaltig selbst Bauleistungen erbringt. Dieser Ausschlussgrund greift, wenn diese Bauleistungen höchstens 10 Prozent der Summe seiner Gesamtumsätze ausmacht - bezogen auf den Anteil der Vorjahresumsätze.

Dem widerspricht jetzt das Finanzgericht Münster in einem aktuellen Urteil (Az. 5 K 3000/08 U). Hiernach setzt die Zahlungspflicht von Umsatzsteuer durch einen Leistungsempfänger im Reverse-Charge-Verfahren keine nachhaltige Erbringung von Bauleistungen voraus. Es genügt insoweit eine nur gelegentliche Erbringung von Bauleistungen von weniger als zehn Prozent. Dies entspricht nach Auffassung der Richter dem Willen des Gesetzgebers, durch die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen Steuerausfälle zu vermeiden.

Hiervon betroffene Unternehmen sollten beachten, dass die Umkehr der Steuerschuldnerschaft in der Baubranche auch für Leistungen im Privatbereich greift. Lässt also beispielsweise ein Bauunternehmer nicht nur Arbeiten am Betriebsgelände, sondern auch an seinem privaten Einfamilienhaus vornehmen, darf er die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer insgesamt nicht an den Aussteller bezahlen. Dabei spielt keine Rolle, dass er die auf

das Eigenheim entfallende Umsatzsteuer ohnehin nicht als Vorsteuer absetzen kann.

ELENA ausgesetzt: Folgen für die Meldepflicht der Arbeitgeber unklar

Nachdem die Koalition aus Union und FDP entschieden hat, das Verfahren zum Elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) auszusetzen, fordert der Bund der Steuerzahler (BdSt) die Bundesregierung auf, beim Umgang mit den erforderlichen Arbeitnehmerdaten für Rechtsklarheit zu sorgen. Hierzu sollte nach Ansicht des Steuerzahlerbundes die Pflicht der Arbeitgeber zur Meldung dieser Daten mit sofortiger Wirkung abgeschafft werden.

Hintergrund: Seit Anfang 2010 sind Arbeitgeber verpflichtet, die Entgeltdaten ihrer Beschäftigten monatlich an eine zentrale Speicherstelle bei der Deutschen Rentenversicherung zu übermitteln. Vor allem kleinen und mittleren Unternehmen seien auf diese Weise Bürokratielasten aufgebürdet worden, bemängelt der BdSt.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., PM vom 22.11.2010



Vorsteuerabzug: Steuernummer gehört auf die Rechnung

Der Vorsteuerabzug setzt nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes eine ordnungsgemäße Rechnung voraus und verlangt daher unter anderem, dass die Rechnung entweder eine dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthält. Hierauf weist der Bundesfinanzhof (BFH) hin.

Fehlen die für den Vorsteuerabzug nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Rechnungsangaben oder sind sie unzutreffend, besteht für den Leistungsem-

pfänger kein Anspruch auf Vorsteuerabzug, so der BFH weiter. Etwas anderes gelte nur für den Fall, dass die Rechnung lediglich betragsmäßig unzutreffend ist.

In dem zugrunde liegenden Fall bezog die Klägerin Reinigungsleistungen von einer Firma. Diese Firma erteilte über ihre Leistungen Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, obwohl sie nicht über eine Steuernummer verfügte. Als Steuernummer enthielten die Rechnungen eine Kennzeichnung, die das Finanzamt unter der Angabe "Steuernummer/Aktenzeichen" im Schriftverkehr mit der Firma zur Erteilung einer Steuernummer verwendet hatte. Aus den Rechnungen der Firma war außerdem das Finanzamt ersichtlich, dass die entsprechende Angabe "Steuernummer/Aktenzeichen" verwendet hatte.

Das beklagte Finanzamt erkannte den von der Klägerin aus den Rechnungen der Firma geltend gemachten Vorsteuerabzug nicht an und setzte die Umsatzsteuer für das Streitjahr entsprechend höher fest. Der BFH gab dem Amt Recht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 02.09.2010, V R 55/09

Bargeschäfte: Aufbewahrungspflicht für digitale Unterlagen

Sofern Geschäftsvorfälle über Registrierkassen, Taxameter und Wegstreckenzähler erfasst werden, müssen Unternehmer besondere Vorschriften beachten. Hierauf weist das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben hin (Az. IV A 4 - S 0316/08/10004-07). Diese Vorgaben sollten genau beachtet werden, da insbesondere Betriebsprüfer gerne auf formale Fehler achten und aus Verstößen schnell ein steuerliches Mehrergebnis herausholen möchten.

Bereits seit dem 01.01.2002 sind Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. Die entsprechenden Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen müssen seit diesem Zeitpunkt neben den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme auch den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen entsprechen. Die Feststellungslast liegt dabei beim Steuerzahler. Das gilt insbesondere für alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit diesen Geräten elektronisch erzeugter Rechnungen. Diese Unterlagen müssen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Daher ist eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen unzulässig und ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form nicht ausreichend.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (bei Registrierkassen insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenände-

rungsdaten) innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Hierzu sind die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der externen Geräte zu protokollieren. Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bar-einnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden. Soweit mit Hilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle wie beispielsweise EC-Cash und das Elektronische Lastschriftverfahren erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Das ist eine Menge an formalen Vorgaben des Fiskus. Die Voraussetzungen für die mit Hilfe eines Taxameters oder Wegstreckenzählers erstellten digitalen Unterlagen gehen sogar noch darüber hinaus, soweit diese Grundlage für Eintragungen auf einem Schichtzettel sind. Im Einzelnen stellt sich die Finanzverwaltung folgende Nachweise vor:

- Name und Vorname des Fahrers
- Schichtdauer (Datum, Schichtbeginn, Schichtende)
- Summe der Total- und Besetzkilometer laut Taxameter
- Anzahl der Touren und Summe der Einnahmen lt. Taxameter
- Kilometerstand bei Schichtbeginn und -ende
- Zahlungsart (z. B. bar, EC-Cash, Elektronisches Lastschriftverfahren, Kreditkarte)
- Summe der Gesamteinnahmen
- Einnahmesumme für Fahrten ohne Nutzung des Taxameters
- Angaben über Lohnabzüge angestellter Fahrer
- Summe der verbleibenden Resteinnahmen und der an den Unternehmer abgelieferten Beträge
- Kennzeichen der Taxe